

## Merkblatt zur Förderung von Regionalen Waldattraktionen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(WaldAttraktionR 2017) vom 25. Juli 2017

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

Dieses Merkblatt informiert über die wesentlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Förderung nach obiger Richtlinie.

### 1. Was wird gefördert?

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der Richtlinie WaldAttraktionR 2017 Zuwendungen für Regionale Waldattraktionen.

Zweck dieser Förderung ist es, das Verständnis von Nachhaltigkeit durch neue methodische Ansätze für noch mehr Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar und erlebbar zu machen. Ergänzend zum bestehenden Bildungsangebot sollen neue Wege der Kommunikation und Partizipation beschritten werden. Akteure, die Projekte selbst gestalten und verwirklichen, werden zu Beteiligten. Nach dem Prinzip „Von Bürgern für Bürger“ werden das Wissen über den Wald und seine vielfältigen Leistungen und Funktionen authentisch befördert und auch bisher nicht angesprochene Bürgerinnen und Bürger mit involviert. Somit bewirkt das Förderprogramm eine substantielle Erweiterung des bestehenden waldpädagogischen Angebots. Die inhaltliche Zielsetzung des Art. 1 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) wird damit beispielhaft erfüllt.

Zuwendungsfähig sind innovative Projekte, die dem vorgenannten Förderzweck entsprechen und den Grundsatz „Schützen und Nutzen“ auf gleicher Fläche erlebnisorientiert in die Gesellschaft transportieren. Grundsätzlich kommen verschiedenste Projektansätze in Frage, u.a. Baumaßnahmen, Infrastruktur, Veranstaltungen und Aktionen, auch unter Nutzung moderner Medien und Technologien.

Das zweistufige Verfahren mit „Ideenwettbewerb“ (vgl. Nr. 4) lässt kreative und innovative Projekte erwarten.

### 2. Wer ist zuwendungsberechtigt?

Zuwendungsberechtigt sind:

- private und kommunale Waldbesitzer sowie deren Zusammenschlüsse
- kommunale Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme der Bayerische Staatsforsten AöR)
- örtlich und regional aktive Vereine und Organisationen
- Unternehmen
- Schulen, Kindergärten, Bildungsträger auf regionaler Ebene
- Privatpersonen

Neben Einzelprojekten werden auch Kooperationsprojekte gefördert. Ein Kooperationsprojekt liegt vor, wenn mindestens zwei Partner an Konzeption und Durchführung beteiligt sind. Die Kooperationspartner haben einen Partner als Antragsteller und Zuwendungsempfänger festzulegen.

### 3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss. Die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben werden mit bis zu 60 % bezuschusst. Gefördert werden markante Projekte mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 25 000 €. Der maximale Zuschuss beträgt 200 000 €. Sofern keine Beihilfe i. S. d. Art. 107 AEUV gegeben ist, kann das StMELF einer Abweichung von der Höchstgrenze zustimmen. Bei Projekten in strukturschwachen Regionen kann die Förderung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Grundlage dafür

bildet das Landesentwicklungsprogramm Bayern, Anhang 2 Strukturkarte („Raum mit besonderem Handlungsbedarf“).

Vom Antragsteller sind mindestens 10 % der zuwendungsfähigen baren Ausgaben aus baren Eigenmitteln aufzubringen. Die Bewilligungsbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Maßnahme ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt wird und ein unternehmerisches Interesse fehlt. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann darüber hinaus beispielsweise durch freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen erbracht werden. Der Eigenanteil ist nachvollziehbar nachzuweisen.

### 4. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

#### 4.1 Einreichung und Auswahl der Projektskizzen

In der ersten Stufe ist bis zum 15. Oktober 2017 eine Projektskizze beim zuständigen AELF schriftlich einzureichen. Hierfür ist das Formblatt „Projektskizze“ zu verwenden.

Zur Förderung von markanten Projekten der Waldpädagogik stehen nur begrenzte Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Projektvorschläge stehen folglich im Wettbewerb um diese Haushaltsmittel. Um die bestmöglichen Konzeptionen zu realisieren, erfolgt eine Auswahl der Projekte anhand der Projektskizzen (Ideenwettbewerb). Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist die grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Förderzweck, u.a. eine thematische Verbindung zu dem Grundsatz „Schützen und Nutzen“. Bei der weiteren Auswahl der Projektskizzen werden durch ein vom StMELF bestimmtes Gremium die nachfolgenden gewichteten Kriterien herangezogen:

- Neuartige und innovative Formen des Dialogs und der Wissensvermittlung (Gewichtung: 20 %):
  - Öffentlichkeitswirksamkeit und Zielgruppenorientierung des Angebots
  - Handlungsorientierte Kombinationen aus Wissensvermittlung und Freizeitangeboten („Mitmach-Charakter“)
  - Einsatz neuer Medien (z.B. Kurzfilm) und Social Media
- Waldbezogene Bildungswirkung (Gewichtung: 30 %):
  - Ermöglichung von Naturerfahrungen im Wald („Walderleben bewegt“)
  - Erlebnisorientierte Vermittlung von Wissen über den Wald
- Wirksamkeit (Gewichtung: 20 %):
  - Intensität und Breitenwirkung der Maßnahme
  - Modellcharakter für nachhaltiges Denken und Handeln
  - Modellcharakter („Nachahmbarkeit“)
- Regionalbezug (Gewichtung: 30 %):
  - Bezug zu regionalen Besonderheiten im Kontext von Wald und Forstwirtschaft
  - Beteiligung von Kooperationspartnern / Beitrag zur Netzwerkbildung
  - Bedeutung des Projekts für die Region

Maßgeblich bei der Priorisierung möglicher Projekte ist die insgesamt bestmögliche Erfüllung der Kriterien.

## 4.2 Antragstellung

In der zweiten Stufe werden die Antragssteller bei positiver Begutachtung der Projektskizzen aufgefordert, einen Projektantrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bewilligungsbehörde ist die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF). Hierfür ist das Formblatt „Projektantrag“ zu verwenden. Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Zeitplan (integriert unter Nr. 3 des Projektantrags auf Förderung von Regionalen Waldattraktionen)
- Kosten- und Finanzierungsplan (unter Verwendung des Formblatts „Kosten- und Finanzierungsplan“)
- Notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen
- Bei Belastung von Fremdgrund: Einverständniserklärung der/des Eigentümer/s (unter Verwendung des Formblatts „Einverständniserklärung der/des Eigentümer/s“)
- Soweit erforderlich: De-minimis-Erklärung
- Ggf. Lageplan

Zudem muss sich der Antragsteller damit einverstanden erklären, dass

- das StMELF Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgibt,
- das StMELF den Antragsteller und eine Beschreibung des Projektes veröffentlicht.

Die Anforderung weiterer Unterlagen und Auskünfte bleibt vorbehalten.

Die Projektanträge werden von der Bewilligungsbehörde geprüft und anschließend verbeschieden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 5. Welche Fördervoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen sind zu beachten?

### 5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Zuwendung sind insbesondere, dass

- Projektstandort und Sitz des Zuwendungsempfängers in Bayern liegen,
- das Vorhaben neu ist bzw. eine bestehende Maßnahme im Sinne des Zuwendungszweckes erweitert wird,
- vom Antragsteller eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Vorhabens vorgelegt wird,
- der Antragsteller die qualifizierte Durchführung der Arbeiten erwarten lässt,
- Maßnahmen - soweit möglich - barrierefrei durchgeführt werden,
- die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des beantragten Projekts gegeben ist,
- die Sicherung bzw. der Unterhalt der Investition nachgewiesen wird und die wirtschaftliche Tragfähigkeit über den Förderzeitraum hinaus bis zu einem Gesamtzeitraum (ab Inbetriebnahme) von mindestens 5 Jahren gesichert ist. Eine spätere Übernahme in staatliche Trägerschaft wird ausgeschlossen.
- Baumaßnahmen unter maßgeblicher Beteiligung des Rohstoffes Holz ausgeführt werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist auch, dass das Vorhaben bei der Antragstellung mit der in der Projektskizze dargelegten Konzeption übereinstimmt und die in der Projektskizze veranschlagten voraussichtlichen Ausgaben nicht überschritten werden.

### 5.2 Förderausschluss und -beschränkungen

Nicht antragsberechtigt sind:

- der Bund,
- staatliche Behörden, ausgenommen staatliche Bildungseinrichtungen,

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder der Länder befindet,

- Bayerische Staatsforsten AöR.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Grundstückskosten einschließlich Erschließungskosten,
- kommunale Regiearbeiten,
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden können,
- Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte, etc.), unabhängig von deren Inanspruchnahme,
- finanzielle Aufwendungen für den Betrieb oder den Unterhalt des Projektes nach Projektende,
- Ausgaben für Geschenke und sonstige Repräsentationsaufwendungen,
- Gebühren und Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Antragstellung stehen,
- Kosten, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist.

### 5.3 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nur dann zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden. Die Summe aller Zuschüsse (aus EU- und Landesmitteln) aus öffentlichen Förderprogrammen ist auf maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu begrenzen. Sollten diese 90 % überschritten werden, erfolgt die Kürzung bei der Förderung.

### 5.4 Verwendungsnachweis

Das zur Förderung beantragte Vorhaben muss bis spätestens 31. Oktober 2018 durchgeführt und vollständig abgerechnet sein. Das bedeutet, dass Investitionen, die nach Ablauf dieses Zeitraums ausgeführt und bezahlt werden, nicht mehr in der Förderung berücksichtigt werden können. Die ordnungsgemäße Durchführung bzw. Fertigstellung der Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach deren Fertigstellung, spätestens bis zum 31. Oktober 2018 mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist unter Verwendung des Formblatts „zahlenmäßiger Nachweis“ eine Aufstellung der Kosten beizulegen.

### 5.5 Evaluierung

Für eine Evaluierung der Wirksamkeit der Einzelvorhaben sowie der Richtlinie WaldAttraktionR 2017 werden im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweis Informationen, wie beispielsweise die Charakterisierung und Anzahl der Teilnehmer/Besucher sowie die öffentliche Wahrnehmung des Projekts, abgefragt. Hierfür ist das Formblatt „Berichtsblatt Evaluierung“ auszufüllen und dem Verwendungsnachweis beizulegen.

### 5.6 Bindefrist

Sofern im Bewilligungsbescheid nichts anderes geregelt ist, beträgt die Bindefrist für Investitionen 5 Jahre ab Inbetriebnahme.

Innerhalb dieses Zeitraumes hat der Begünstigte die Sicherung bzw. der Unterhalt der Investition zu gewährleisten. Wird die Investition innerhalb der genannten Frist nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet kann die Zuwendung zumindest anteilig zurückgefordert werden.

## 6. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid vorliegt.

Als Vorhabenbeginn zählt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

## 7. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Projektantrag?

Änderungen gegenüber dem Projektantrag sind der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme anzuzeigen. Die Bewilligungsbehörde äußert sich zur betreffenden Anzeige, insbesondere ob es sich um förderschädliche Abweichungen handelt.

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht werden, führt dies grundsätzlich zu Kürzungen der Förderung bzw. zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides mit vollständiger Fördermittelrückforderung.

## 8. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Entsprechend dem Projektfortschritt können jedoch angemessene Teilauszahlungen abgerufen werden, denen abgeschlossene Teilmaßnahmen zugrunde liegen und deren Umfang mindestens 50 % der voraussichtlichen Gesamtzuwendung beträgt.

Der Verwendungsnachweis muss bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens 31. Oktober 2018 eingereicht werden. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. Zuwendungen werden auf die im Antrag bzw. in der Fertigstellungsanzeige angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

## 9. Welche Kontrollanforderungen sind zu beachten?

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, alle Anträge einer Verwaltungskontrolle zu unterziehen. Die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten prüfen die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Der Zuwendungsempfänger hat dazu alle prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens bis zum Ablauf der Bindefrist aufzubewahren.

Sollte ein Zuwendungsempfänger die Vor-Ort-Kontrolle nicht zulassen, werden die für das Projekt bereits gezahlten Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

Wird festgestellt, dass

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
- nicht förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
- Mittel zweckwidrig verwendet werden,
- gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird
- oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt,

ist mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung zu rechnen.

Die Zuwendungen nach der WaldAttraktionR 2017 vom 25. Juli 2017 sind Subventionen im Sinn des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (BayStrAG) vom 13. Dezember 2016.

Wegen Subventionsbetrug bestraft wird,

- wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
- oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

## 10. Ansprechpartner

Die Richtlinie sowie alle erforderlichen Formblätter stehen auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter [www.forst.bayern.de/waldattraktionen](http://www.forst.bayern.de/waldattraktionen) zur Verfügung.

Die Formblätter zu den De-minimis-Beihilfen finden Sie im Internet unter [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser), Allgemeine Informationen (Abwicklung von De-minimis-Beihilfen).

Sie können ebenfalls bei Ihrem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) angefordert werden.

Für Fragen zum Förderprogramm sowie dem Fördervollzug steht Ihnen ebenfalls das zuständige AELF zur Verfügung.

Ihr staatlicher Revierleiter berät Sie gerne!